

# BEKANNTMACHUNG

Az.6102-127A

## Bebauungsplan Nr. 127A, „Südlich der Glonner Straße“, Brunenthal; Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Die Gemeinde Brunenthal hat mit Beschluss vom 22.04.2020 den o.g. Bebauungsplan i.d.F. vom 22.04.2020 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan grau umrandet.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, bei der Gemeinde, Rathaus Brunnthäl, Münchner Str. 5, 85649 Brunnthäl, Zimmer Nr. OG 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Da der Bebauungsplan im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wurde, wurde von der zusammenfassenden Begründung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen und der Begründung in Bezug genommenen Vorschriften liegen in der Gemeinde zur Einsicht aus.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ist auch auf der gemeindlichen Homepage eingestellt.

Brunnthäl, 14.05.2020

Stefan Kern  
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln am: 19.05.2020
Abnahme am: _____ (frühestens 19.06.2020)
Brunnthäl, _____
Im Auftrag
Siegfried Hofmann